

Lebenselixier Wasser:

Wie die Wasserrahmenrichtlinie dazu beiträgt,
die Wasserressourcen Europas zu schützen



wasser



EUROPÄISCHE
KOMMISSION



umwelt

***Europe Direct ist ein Dienst, bei dem Sie Antworten auf Ihre Fragen rund
um die Europäische Union erhalten.***

Gebührenfreie Rufnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*): Einige Mobilfunkbetreiber bieten keinen Zugang zu 00800-Nummern oder stellen die Anrufe in Rechnung.

Weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet (<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2011

ISBN 978-92-79-19214-2

doi:10.2779/26352

© Europäische Union, 2011

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

Gedruckt auf Recyclingpapier mit dem EU-Umweltzeichen für grafische Papiere
(www.ecolabel.eu)

INHALT

Die Bedeutung von Wasser	4
Welche Rolle spielt die Europäische Union?	6
Der Einfluss menschlicher Aktivitäten auf die Gewässerqualität und Folgen für die Umwelt	8
Die Wasserrahmenrichtlinie (WRR): eine wasserpolitische Rahmenregelung der EU	10
Umweltziele: Guter ökologischer und chemischer Zustand – was ist das?	12
Feststellung und Überwachung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser	13
Ein Rahmen für integrierte internationale Zusammenarbeit in Einzugs- und Küstengebieten	14
Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie – ein kontinuierlicher Prozess	15
Zeitraumen für den Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie	16
Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete – Instrumentarium für integrierte Wasserbewirtschaftung	18
Umweltziele und Ausnahmeregelungen	20
Eine Rahmenregelung aus maßgeblichen EU-Vorschriften im Bereich des Wasserrechts	21
Förderung der Umsetzung	24
Wasserinformationen	24
Mehr zum Thema	25

water.europa.eu/policy





Die Bedeutung von Wasser

Wasser ist ein Lebenselixier, eine unentbehrliche Lebensgrundlage für den Menschen und alle anderen Lebewesen. Jedermann braucht Wasser – nicht nur zum Trinken. Aus diesem Grund sind unsere Flüsse und Seen, unsere Küsten- und Meeresgewässer, aber auch das Grundwasser wertvolle Ressourcen, die es zu schützen gilt.

Unsere Gesellschaft benötigt Wasser, um durch Tätigkeiten wie Landbewirtschaftung, kommerziellen Fischfang, Energieerzeugung, industrielle Verarbeitung, Verkehr und Tourismus wirtschaftliches Wachstum und Wohlstand zu erzielen und zu fördern. Wasser ist mitentscheidend bei der Wohnortwahl und bei Entscheidungen über die Art der Flächennutzung. Wasser kann – vor allem, wenn es knapp ist – auch geopolitischer Zankapfel sein. Das gesundheitliche Wohlbefinden des Menschen hängt nicht nur von sauberem Trinkwasser, sondern auch von sauberem Brauchwasser und der Abwasserentsorgung ab. In Form von Bade- und Angelgewässern oder als rein ästhetisches Vergnügen (Schönheit natürlicher Küsten-, Fluss- und Seenlandschaften) besitzt Wasser auch Freizeitwert. Der Urlauber erwartet saubere Flüsse und Küstengewässer ebenso wie ein uneingeschränktes Angebot an Leitungswasser zum Duschen und Baden, Wäschewaschen und Geschirrspülen.

Wasser ist für die natürlichen Ökosysteme und die Klimaregulierung von zentraler Bedeutung. Der Begriff Wasserkreislauf steht für die Zirkulation, ohne Beginn und Ende, von Wasser in abwechselnd flüssiger, gasförmiger und fester Form (Eis) auf, über und unter der Erdoberfläche. Während das Wasservolumen der Erde im Zeitverlauf relativ konstant bleibt, sind die Versorgungsmuster besonders klimaanfällig. Angesichts schmelzender Gletscher und zunehmender Dürreperioden in Gebieten wie dem Mittelmeerraum sagen Forscher für das kommende Jahrhundert Trinkwasserknappheit voraus. Dies wiederum bedeutet weniger Wasser für Bewässerungszwecke und die Nahrungsmittelproduktion. Gleichzeitig wird es zu veränderten

Niederschlags- und Flusströmungsmustern kommen. Häufigere Überschwemmungen – vor allem in den zunehmend bevölkerten Hochwassergebieten – bewirken mehr Schäden an Wohnbauten, Infrastrukturen und Stromnetzen. Für ganz Europa werden mehr Sturzfluten vorhergesagt. Steigende Temperaturen und Wasserknappheit bedeuten auch, dass der Industrie und Kraftwerken weniger Wasser für Kühlzwecke zur Verfügung stehen wird.

Wasserverunreinigung und Wasserknappheit gefährden nicht nur die Gesundheit und die Lebensqualität des Menschen. Es gibt auch weiterreichende ökologische Erwägungen. Frei fließende, unverschmutzte Gewässer sind für das Überleben wasserabhängiger Ökosysteme wichtig. Zunehmend kontaminiertes Wasser gefährdet das Wassermilieu, Feuchtgebiete und terrestrische Lebensräume und stellt für die schon jetzt unter dem Druck der Verstädterung und des Klimawandels leidende Fauna und Flora eine zusätzliche Belastung dar.

Sachverständige haben den Wert der von der Natur erbrachten „Ökosystemdienstleistungen“ zur Sprache gebracht. Wasser erbringt sowohl eine bereitstellende Dienstleistung (als Grundstoff) als auch eine regulierende Dienstleistung (in Bezug auf Klima und Wetter), die für die Funktionsfähigkeit unseres Planeten unerlässlich ist. Nach Schätzungen der Europäischen Umweltagentur erbringen Feuchtgebiete in Form von Wassereinigung und CO₂-Bindung weltweit Dienstleistungen im Wert von 2,5 Mrd. EUR pro Jahr.

Der Mensch ist sich zwar seit langem seiner Wasserabhängigkeit bewusst, die Bürger Europas sind sich jedoch mittlerweile auch zunehmend darüber im Klaren, dass Wasser nicht unbegrenzt zu Verfügung steht und entsprechend gewürdigt werden muss. Wasser muss bewirtschaftet und geschützt werden. Es ist nicht nur Konsumgut, sondern auch eine wertvolle natürliche Ressource, die für heutige und künftige Generationen die Lebensgrundlage ist. Ohne Wasser ist ein Leben auf der Erde nicht möglich.



*Die Wasserrahmenrichtlinie schützt
Gebiete, die für die Trinkwassergewinnung
von Bedeutung sind. Baduen, Frankreich*



Welche Rolle spielt die Europäische Union?

Ein Fluss- oder Wassereinzugsgebiet umfasst den gesamten Lauf von den Quellen kleiner Zuläufe bis hin zur Mündung, einschließlich des Grundwassers. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben die Flusseinzugsgebiete und die dazugehörigen Küstengebiete in 110 Flussgebietseinheiten unterteilt (40 davon haben internationalen, d. h. grenzüberschreitenden Charakter), die sich über ca. 60 % des EU-Gebiets erstrecken. Beispielsweise entwässern die Weichsel und die Oder über 95 % des polnischen Hoheitsgebiets. Flüsse machen jedoch nicht an den nationalen Grenzen halt – sie durchfließen verschiedene Länder und münden ins Meer. Alle

Mitgliedstaaten der EU, ausgenommen Inseln wie Zypern und Malta, teilen sich ihre Gewässer mit Nachbarländern.

Wassereinzugsgebiete können sehr groß oder ziemlich klein sein. So ist die internationale Flussgebietseinheit der Donau (*International River Basin District, IRBD*) mit 801 463 km² die größte Gebietseinheit in der EU, denn sie umfasst über zehn Mitgliedstaaten und neun Nachbarländer. Der Hérault (Südfrankreich) dagegen durchfließt nur 2 900 km².

Diese Gewässer können nur geschützt werden, wenn alle Anrainerstaaten und -regionen mitverantwortlich zusammenarbeiten. Folglich ist eine EU-Rahmenregelung für die Wasserwirtschaft notwendig und einvernehmliches Handeln auf der Ebene der Flussgebietseinheit unerlässlich.

Die Bewirtschaftung von Wasserressourcen ist außerdem ein komplexer Prozess, an dem viele Akteure (Behörden, Wirtschaftsteilnehmer und Öffentlichkeit) mitwirken. Eine Regelung aller potenziell wasserunreinigenden und wasserschädigenden Aktivitäten und Verwendungszwecke ist daher von zentraler Bedeutung.

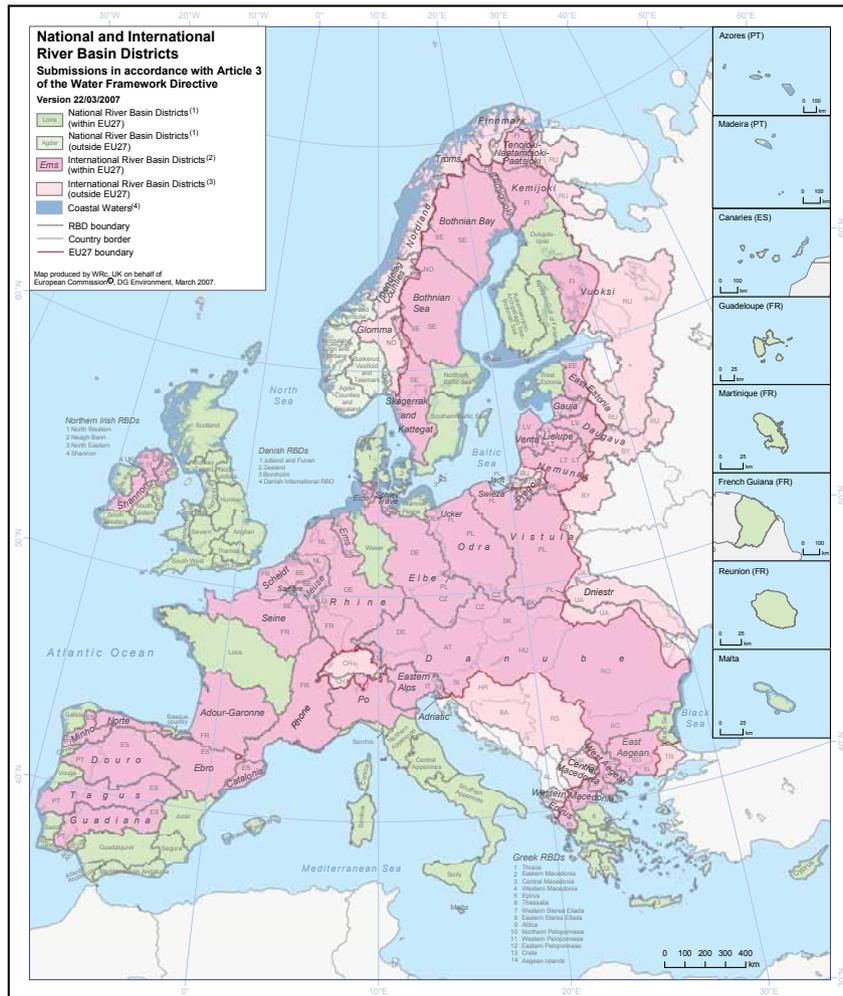
Mit der Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2000 hat die EU einen bahnbrechenden Schritt unternommen und den Schutz sowie die Sanierung europäischer Gewässer zur Auflage gemacht. Die Richtlinie führt ein innovatives Wasserbewirtschaftungskonzept ein, das nicht an nationalen Verwaltungs- oder politischen Grenzen ausgerichtet ist, sondern an natürlichen hydrogeologischen Formationen – den Flusseinzugsgebieten. Sie setzt auch die Koordinierung verschiedener Gemeinschaftspolitiken innerhalb eines einzigen Aktionsrahmens voraus und gibt einen genauen Handlungszeitplan vor, wobei das Jahr 2015 als äußerster Termin für die Verwirklichung des guten Zustands sämtlicher EU-Gewässer vorgesehen ist.



Delta im „Sarek“-Nationalpark, Schweden

Europas Flussgebietseinheiten

(Die Farbe Rosa illustriert die internationalen Flussgebietseinheiten)



Footnotes:

- 1) Map based largely on submissions of digital River Basin Districts (RBDs) from EU Member States and Norway.
- 2) Some of the international RBDs shown on this map were not identified as being international by the Member States, i.e. the Adour-Garonne, Rhone and Seine in France, the Vistula in Poland, the Kemijoki and Vuoksi in Finland.
Both the German Eider and Schlei/Trave RBDs are shared with the Danish International RBD.
Part of the Italian Eastern Alps RBD is shared with the Slovenian Adriatic RBD.
It is understood that the Tornionjoki international RBD in Finland is shared with Sweden, most likely with part of the Bothnian Bay international RBD. As the Bothnian Bay covers several river catchments, the Tornionjoki and Bothnian Bay have been kept separate in this map.
The delineation of the Finnmark RBD between Norway and Finland is currently under review.
- 3) These are the boundaries of the river catchments extending beyond the EU27 border. They have been derived from the Catchment Characterisation and Modelling (CCM) database, developed by the Joint Research Centre (JRC), except the boundaries for the Danube international RBD which were supplied by the International Commission for the Protection of the Danube River (ICPDR).
- 4) Coastal waters are defined in the Water Framework Directive (WFD) as extending 1 nautical mile from the coastline. However, some Member States have included a larger part of their coastal waters within the RBD boundaries.



Der Einfluss menschlicher Aktivitäten auf die Gewässerqualität und Folgen für die Umwelt

Große Wasserbewirtschaftungsprobleme

Aufgrund der geografischen und klimatischen Unterschiede sind Gewässer innerhalb der EU ungleich verteilt. Irlands üppiges Grün ist die Folge der Regenfronten, die die häufig durchziehenden atlantischen Tiefdrucksysteme begleiten, während Mittelmeerländer in den Sommermonaten oft Dürreperioden ausgesetzt sind, die beste Voraussetzungen für gefährliche Waldbrände schaffen. Europa hat auch zunehmend mit veränderten und intensivierten Überflutungsmustern, z. B. Sturzfluten, zu kämpfen. Der prognostizierte Anstieg des Meeresspiegels wird die Küstengebiete noch stärker belasten.

Die Nachfrage nach Wasser nimmt allerorts zu – in Haus und Garten, in der Industrie, in der Landwirtschaft und in Bewässerungsgebieten, im Freizeit- und Tourismusbereich. Im Süden hat sich die Wassernachfrage im Zuge des rapiden Ausbaus touristischer Infrastrukturen erhöht; die Folge sind Raubbau an der Natur und mitunter Wüstenbildung sowie ein Vordringen von Salzwasser in die Küstensüßwassergebiete.

Für die Beeinträchtigung der Wasserqualität sind hauptsächlich Privathaushalte, Industrie und Landwirtschaft verantwortlich, die chemische Schadstoffe und Nährstoffe verwenden und ableiten. Hauptverursacher sind u. a. Sektoren wie Städtebau, Hochwasserschutz, Energieerzeugung (z. B. Wasserkraftwerke), Schifffahrt, Freizeitaktivitäten, Kanalisationen, Küstenschutz, Süßwasserfischfang, Bergbau und Forstwirtschaft.

Wasserknappheit: Da Europa im Allgemeinen nicht als arider Kontinent betrachtet wird, überrascht es vielleicht zu erfahren, dass nahezu die Hälfte der europäischen Bevölkerung in Ländern mit Wasserknappheit lebt, in denen zu große Wassermengen aus vorhandenen Süßwasserquellen entnommen werden. Wasserknappheit betrifft 33 Flusseinzugsgebiete der EU.

Ein weiteres gravierendes Problem ist die **Umweltverschmutzung**. Gefährliche Chemikalien gelangen aus einer Vielfalt diffuser Quellen wie Industrieanlagen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und Abfalldeponien in europäische Gewässer. Endokrinwirksame Chemikalien sind besonders bedenklich, denn sie können in den Hormonhaushalt lebender Organismen, also auch des Menschen,

Wasserfakten

In Europa:

- ▲ Nur 30 % der Oberflächengewässer und 25 % des Grundwassers sind nicht ernsthaft kontaminations- und anderweitig gefährdet.
- ▲ 60 % aller europäischen Städte treiben Raubbau an ihren Grundwasserressourcen.
- ▲ 50 % aller Feuchtgebiete sind durch den Raubbau an Grundwasserressourcen gefährdet.
- ▲ Seit 1985 hat die Irrigationsfläche in Südeuropa um 20 % zugenommen.

eingreifen. Weitere Schadstoffe sind phosphorhaltige organische Verbindungen, Metalle und Schwebstoffe.

Hohe Abwasser- oder Düngerkonzentrationen in Wassersystemen können der **Eutrophierung** (Nährstoffanreicherung) Vorschub leisten und das Wachstum pflanzlicher Schadorganismen fördern, die das Funktionieren normaler Ökosysteme stören, Fischen den Sauerstoff entziehen und die Wasserbehandlung beeinträchtigen. Mit Algen überwucherte Gewässer werden trübe und farblos, verlieren ihre ästhetische Attraktion und ihren Freizeitwert und stellen außerdem ein Gesundheitsrisiko dar. Rund 40 % der europäischen Flüsse und Seen zeigen ebenso wie Küstengewässer erste Anzeichen von Eutrophierung.

Morphologische Veränderungen – wie dies beim Bau von Dämmen, Reservoirs und Bewässerungssystemen der Fall ist – können ebenfalls Schäden hervorrufen, da sie den Wasserstand verändern, die natürliche Flusströmung behindern und infolgedessen Ökosysteme zerstören oder natürliche Auen von den Wasserläufen abschneiden.

Weitere Beispiele von **Umweltfolgen** sind Temperaturveränderungen, z. B. infolge der Verwendung von Gewässern zu Kühlzwecken, und das vermehrte Auftreten gebietsfremder Arten in europäischen Gewässern.



Die Belastung der Wasserressourcen steigert in einigen Gebieten das Dürrierisiko.

Problemlösungen

Es kann viel getan werden, um den Zustand unserer Gewässer und das Wasservolumen zu verbessern. Mögliche Maßnahmen reichen von der Beeinflussung des Verbraucherverhaltens (weniger Chemikalieneinsatz und weniger Ressourcenverschwendung) bis hin zu Änderungen der Landnutzung und der Bewirtschaftungspraktiken, gezielter Kulturauswahl und Bewässerung, Kontrolle der Umweltverschmutzung, Wiederherstellung von Feuchtgebieten und anderen Minderungsmaßnahmen.

Die Wasserrahmenrichtlinie macht es den Mitgliedstaaten zur Auflage, wichtige Wasserbewirtschaftungsprobleme zu identifizieren und die Öffentlichkeit und interessierte Kreise umfassend zu konsultieren, damit zunächst die Probleme und anschließend die Lösungen herausgearbeitet und in Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgeschrieben werden.



Die Wasserrahmenrichtlinie (WRR): eine wasserpolitische Rahmenregelung der EU

Geschichtlicher Hintergrund

Die europäische Wassergesetzgebung reicht zurück bis in die zweite Hälfte der 1970er Jahre, als mit einer ersten „Welle“ von Vorschriften Normen und Ziele für die Ableitung gefährlicher Stoffe, für Trinkwasser, Fischereigewässer, Muschelgewässer, Badegewässer und das Grundwasser eingeführt wurden, um die Gesundheit des Menschen und die Umwelt zu schützen. Bei einer Überprüfung wurden 1988 Lücken in der Gesetzgebung aufgezeigt, die es zu schließen galt und die weitere Vorschriften nach sich zogen, mit denen es den Mitgliedstaaten zur Auflage gemacht wurde, Abwässer aus Siedlungsgebieten, die Ausbringung von Stickstoffdünger auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und Umweltschadstoffe aus Fabriken und Industrieanlagen zu kontrollieren:

- ▲ 1991: die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser und die Nitratrichtlinie,
- ▲ 1996: die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU),
- ▲ 1998: die Trinkwasserrichtlinie.

Als dennoch klar wurde, dass die EU ihre Wasserpolitik kohärenter angehen muss, lancierte die Kommission einen ambitionierten Konsultationsprozess, um nicht nur die Meinungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Sachverständigenkreise, sondern auch die Standpunkte lokaler und regionaler Behörden, von Nichtregierungsorganisationen und Umweltschützern, der Industrie und der Stadtwerke, örtlicher Gruppierungen und Privatpersonen in Erfahrung zu bringen.

Im Zuge dieser Konsultation wurde im Jahr 2000 die Wasserrahmenrichtlinie (WRR) erlassen, eine der ehrgeizigsten und

umfassendsten EU-Regelungen schlechthin. Es folgten weitere Rechtsakte, die diese Rahmenregelung ergänzten – Vorschriften über die chemische Verschmutzung von Oberflächengewässern und den Grundwasserschutz und Verfahrensvorschriften für die Bestimmung des ökologischer Zustands. Zwei weitere wichtige Rechtsakte – die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (2008/56/EG) und die Hochwasser-Richtlinie (2007/60/EG) – sicherten die Ganzheitlichkeit und Integrität des Geltungsbereichs der WRR.

Hauptziele

Die Rahmenrichtlinie beruht auf vier Hauptpfeilern:

1. Maßnahmenkoordinierung, um für alle EU-Gewässer, einschließlich der Oberflächengewässer und des Grundwassers, bis 2015 einen „guten Zustand“ zu erreichen.
2. Einführung eines Wasserbewirtschaftungssystems auf der Basis natürlicher Flussgebietseinheiten, die über regionale und nationale Grenzen hinausgehen.
3. Integrierte Wasserbewirtschaftung, um verschiedene Bewirtschaftungsprobleme in einer ganzheitlichen Rahmenvorschrift zu regeln.
4. Aktive Beteiligung interessierter Kreise und Konsultation der Öffentlichkeit.

Die Rahmenrichtlinie erfasst das Grundwasser und alle Oberflächengewässer, einschließlich Flüsse, Seen, Küsten- und „Übergangsgewässer“ wie Mündungen, die den Übergang zwischen Süß- und Salzwasser bilden. Für künstliche und „stark veränderte“ Wasserkörper wie Kanäle und Reservoirs oder Industriehäfen gibt sie ein weniger ehrgeiziges Ziel – „gutes Potenzial“ – vor. Das EU-Recht wird insofern gestrafft, als sieben Richtlinien der „ersten Welle“ aufgehoben und ihre Vorschriften in eine kohärentere Rahmenregelung eingearbeitet wurden.





Umweltziele:

Guter ökologischer und chemischer Zustand – was ist das?

Zur Definition des Begriffs „**ökologischer Zustand**“ wird die Qualität der Lebensgemeinschaften geprüft, die in verschiedenen Teilen der EU von Natur aus unterschiedlich ist. Berücksichtigt werden

Aspekte wie die Abundanz der aquatischen Flora oder der Fischfauna. Qualitätskriterien wie Nährstoffverfügbarkeit, die sowohl für die Fischbestände als auch für die Wasserflora von Belang ist, aber auch Merkmale wie Salinität, Temperatur und Verunreinigung durch andere chemische Schadstoffe müssen überwacht werden. Auch morphologische Merkmale wie Wasservolumen, Wasserströmung, Wassertiefen und Flussbettstrukturen sind für die Definition des ökologischen Zustands von Bedeutung.

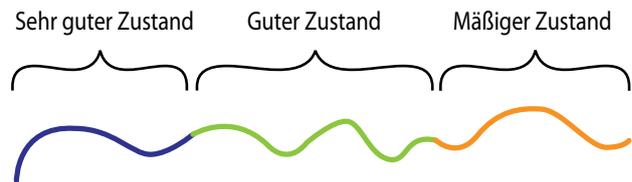
Nach der WRR werden **Oberflächengewässer** je nach ökologischem Zustand in fünf Klassen – „sehr gut“, „gut“, „mäßig“, „unbefriedigend“ und „schlecht“ – eingestuft.

Die Einstufung „sehr gut“ erfolgt, wenn aufgrund der vorliegenden biologischen, chemischen und morphologischen Bedingungen davon ausgegangen werden kann, dass keine oder eine nur sehr geringe Störung durch den Menschen erfolgt. Dieser beste erreichbare Zustand ist der „Referenzzustand“ oder die Benchmark. Der Referenzzustand ist je nach Art der Flüsse, Seen oder Küstengewässer unterschiedlich.

Die Gewässerqualität entspricht dem Grad der Abweichung vom Referenzzustand. Ein „guter Zustand“ entspricht demnach einer „leichten“ Abweichung, ein „mäßiger“ Zustand einer „mäßigen“ Abweichung usw.

Nach den Berichten (2004) gemäß Artikel 5 der WRR wurden in der EU insgesamt 70 000 Oberflächenwasserkörper ermittelt, wobei es sich bei 80 % um Flüsse, bei 15 % um Seen und bei 5 % um Küsten- und Übergangsgewässer handelt. Die Mitgliedstaaten

können entlang ein und desselben Flusses verschiedene Wasserkörper ausweisen, da der Wasserzustand veränderlich ist. Das nachstehende Schaubild zeigt einen Fluss, dessen Wasserqualität an der Quelle sehr gut ist und sich flussabwärts nach und nach verschlechtert.



Zur Definition des guten **chemischen Zustands** wurden für 33 neue prioritäre Stoffe und acht zuvor geregelte Stoffe Umweltqualitätsnormen festgelegt, deren Einhaltung in Wasser, Ablagerungen oder Fauna/Flora gemessen werden muss. Es handelt sich um chemische Schadstoffe, die in der gesamten EU als äußerst bedenklich gelten. In diesem Punkt wird die WRR durch andere EU-Umweltvorschriften zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung wie die REACH-Verordnung und die IVU-Richtlinie unterstützt. Die Kommission wird die Schadstoffliste regelmäßig überprüfen und möglicherweise um neue Stoffe ergänzen.

Beim **Grundwasser** verhält es sich etwas anders. Die Mitgliedstaaten müssen das jeweilige Wasservolumen von Grundwasserspeichern anhand geologischer Daten bestimmen. Die Menge ist kritisch, und laut Gesetz ist die Wasserentnahme auf einen Teil des jährlich neu gebildeten Grundwassers begrenzt. Da Grundwasser völlig schadstofffrei sein sollte, wendet die WRR für den Grundwasserschutz das Vorsorgeprinzip an und verbietet Direkteinleitungen. Jede Schadstoffzunahme muss ermittelt und durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Eines der Umweltziele der Richtlinie besteht darin zu gewährleisten, dass sich der Zustand der Wasserkörper **nicht verschlechtert**.

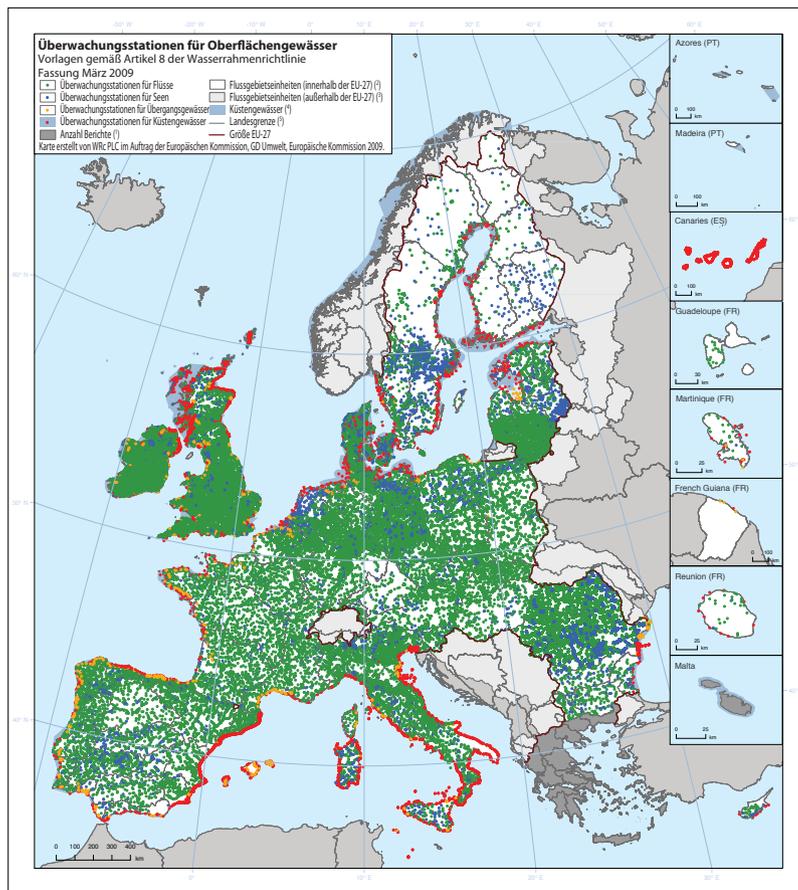
Feststellung und Überwachung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser

Die **Überwachung** ist das wichtigste Instrument für die Feststellung des Gewässerzustands. Die WRR verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis Dezember 2006 Überwachungsverfahren festzulegen bzw. vorhandene Verfahren anzupassen. Dieser komplexe Prozess umfasst drei Schwerpunkte:

- die überblicksweise Überwachung zur Feststellung langfristiger Entwicklungstendenzen;
- die operationelle Überwachung zur Messung des Fortschritts bei der Verbesserung der Wasserqualität;
- die Überwachung zu Ermittlungszwecken für weiterreichende Nachforschungen, z. B. bei spezifischen Gefahren.

Durch Überwachung der Hydromorphologie werden außerdem der physische Verlauf und die Strömung von Flusssystemen ermittelt. EU-weit gibt es über 54 000 Überwachungsstationen für Oberflächengewässer und über 51 000 Stationen für die Grundwasserüberwachung. Die Netzdichte ist jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich.

Um eine Grundlage für den Datenabgleich zu schaffen, haben EU-Forscher im Zeitraum 2003-2007 eine **Interkalibrierung** vorgenommen. Dieses ungemein ehrgeizige und komplexe Projekt setzt die Grenzen für einen „guten Gewässerzustand“, indem für die Ergebnisse der Bewertungssysteme verschiedener Länder eine Vergleichsgrundlage geschaffen wird.



Fußnoten:

- (1) Griechenland hat über seine Überwachungsprogramme gemäß Artikel 8 nicht berichtet.
 (2) Malta hat über seine Überwachungsprogramme für Oberflächengewässer gemäß Artikel 8 nicht berichtet.
 (3) Die Grenzen sämtlicher Flussgebieteinheiten werden über die Datensätze für Flussgebieteinheiten des Reporting-Systems WISE angezeigt, die bei der Europäischen Umweltagentur erhältlich sind: <http://dataservice.eea.europa.eu/dataservice/metadata.asp?id=1041>. Internationale und nationale Flussgebieteinheiten wurden von den Mitgliedstaaten der EU und von Norwegen gemäß Artikel 3 der Wasserrahmenrichtlinie mitgeteilt.

Über die Grenzen der EU-27 hinausreichende Flussinzugsgebiete wurden aus der von der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) entwickelten Datenbank 'Catchment Characterisation and Modelling (CCM)' hergeleitet. Die Grenzen des internationalen Flussinzugsgebietes der Donau wurden von der Internationalen Kommission für den Schutz der Donau (International Commission for the Protection of the Danube River, ICPDR) mitgeteilt. Küstengewässer werden in der Wasserrahmenrichtlinie definiert als sich eine Seemeile seawärts erstreckende Gewässer. Einige Mitgliedstaaten haben jedoch für die Abgrenzung der Flussgebieteinheit einen größeren Teil ihrer Küstengewässer zugrunde gelegt.
 (4) Die Daten zu den Landesgrenzen wurden von Eurostat geliefert und aus den EGM-Datensätzen (Maßstab 1:3 Mio.) hergeleitet.



Ein Rahmen für integrierte internationale Zusammenarbeit in Einzugs- und Küstengebieten

Das Konzept des Flusseinzugsgebiets ist die beste und kostenwirksamste Methode der Wasserbewirtschaftung. Die zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele seit langem praktizierte internationale Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Elbe, der Donau und des

Rheins hat sich bewährt. Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität können nur Erfolg haben, wenn Entwicklungen flussauf- und flussabwärts mitberücksichtigt werden. Integrierte Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz und dienen dem Schutz des gesamten

Wasserkörpers (Quelle, Zuflüsse, Mündungsdelta und Mündung). Sie bekämpfen Belastungen und Risiken mit einer koordinierten Strategie, fördern die Solidarität und binden alle interessierten Kreise in den Beschlussfassungsprozess ein. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist in der Tat ein Eckpfeiler der WRR, und die Bürger Europas spielen bei der Planung und Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen eine zentrale Rolle.

Die Richtlinie bezieht auch andere wichtige wasserbezogene Fragen wie Umweltverschmutzung, schwere Unfälle und Umweltverträglichkeitsprüfungen ein.

Fallstudie Donau

Die Flussgebietseinheit der Donau illustriert die Gewässervielfalt innerhalb eines einzigen Einzugsgebiets. Diese spezielle Einheit umfasst Bergbäche in den Karpaten und Alpen, Grundwasserkörper und die Küstengewässer des Schwarzen Meeres. Die Zusammenarbeit der Anrainerstaaten hat seit langem Tradition. Der erste Vertrag über die freie Schifffahrt wurde 1856 geschlossen, und 1994 wurde das Übereinkommen zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (IKSD) gegründet, dem 14 Länder sowie die EU angehören.

Im Rahmen des Donauschutzübereinkommens wurde im Dezember 2009 ein Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet der gesamten Donau veröffentlicht (http://www.icpdr.org/participate/danube_river_basin_management_plan), der sogenannte *Roof Report* für das Einzugsgebiet, und die Vertragsparteien des Übereinkommens sollen detailliertere nationale Pläne vorlegen. In Vorbereitung dieses Berichts hat das IKSD-Sekretariat mit Sitz in Wien (Österreich) die Arbeiten von Expertengruppen zu Fragen in Bezug auf Flussgebietsplanung, Belastungen und Maßnahmen, Überwachung und Bewertung, Informationsmanagement und Geografische Informationssysteme (GIS) sowie wirtschaftliche und Hochwasserfragen, die die gesamte Donau betreffen, unterstützend koordiniert.

Die wichtigsten Wasserbewirtschaftungsprobleme der Donau betreffen die Nährstoffanreicherung (Eutrophierung) und organische Schadstoffe. Um der Eutrophierung entgegenzuwirken, wurde mit dem Donau-Plan vorgeschlagen, phosphathaltige Waschmittel für das gesamte Einzugsgebiet zu verbieten, und vor allem für den unteren Flusslauf ist die Abwasserbehandlung von zentraler Bedeutung. Morphologische Veränderungen zur Erleichterung der Schifffahrt, des Hochwasserschutzes und der Stromerzeugung sind auch für wandernde Fische, vor allem den Stör, problematisch. Die Donau-Region ist außerdem in zunehmendem Maße durch Hochwasser, Wasserknappheit und Dürren gefährdet.



Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie – ein kontinuierlicher Prozess

Die Richtlinie wird in mehreren aufeinander folgenden Sechsjahreszyklen umgesetzt, beginnend mit dem Zeitraum 2009-2015. Mit Inkrafttreten der Richtlinie mussten die Mitgliedstaaten ihre Flussgebietseinheiten geografisch abgrenzen und die mit der

Wasserbewirtschaftung betrauten Behörden benennen (2003). Die Merkmale dieser Gebiete waren anschließend einer gemeinsamen Wirtschafts- und Umweltanalyse zu unterziehen (2004), und es musste ermittelt werden, welche Wasserkörper das Ziel von 2015 voraussichtlich nicht erreichen werden. Bis 2006 mussten die Staaten Netzwerke zur Gewässerüberwachung einrichten.

Im Jahr 2007 veröffentlichte die Kommission in ihrem ersten Bericht über den Stand der Umsetzung der WRR ⁽¹⁾ erste Umsetzungsergebnisse und prüfte u. a., auf welche Weise die Mitgliedstaaten die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt haben, sowie die nationalen Verwaltungsvorschriften und die Analysen der Flussgebietseinheiten. 2009 wurde in einem zweiten Bericht über den Stand der Umsetzung der WRR geprüft, wie weit die Überwachungsnetze vorangeschritten waren.

Der 22. Dezember 2009 markierte einen wichtigen Meilenstein für die Wasserbewirtschaftung in Europa, denn an diesem Tag mussten für jede der 110 Flussgebietseinheiten der EU die **Bewirtschaftungspläne** der Mitgliedstaaten **für die Einzugsgebiete** vorliegen. Jeder Plan muss ein „Maßnahmenprogramm“ umfassen, mit dem die Ziele der WRR erreicht werden sollen. Die Vorarbeiten für diese Pläne beinhalteten einen umfassenden, dreiphasigen Konsultationsprozess, da die Mitgliedstaaten verpflichtet waren, Öffentlichkeit und Interessenträger in die Wasserbewirtschaftung einzubinden. Der Prozess sollte spätestens Ende 2006 mit einer Konsultation zu wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (bis Ende 2007) und einer für mindestens sechs Monate angesetzten weitreichenden Konsultation zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete (bis Ende 2008) lanciert werden (Artikel 14).

Alle europäischen Gewässer müssen bis 2015 einen „guten ökologischen und chemischen Zustand“ erreichen. Dies setzt nicht nur einen geringen Gehalt an chemischen Schadstoffen voraus, sondern – als innovatives Element – auch die Gewährleistung nachhaltiger Wasserökosysteme.

Für bestimmte Wasserkörper können, soweit ordnungsgemäß gerechtfertigt, Ausnahmen von den Zielvorgaben beantragt werden, beispielsweise aufgrund der Unmöglichkeit der technischen Ausführung, natürlicher Umstände oder unverhältnismäßig hoher Kosten. In diesen Fällen kann die Frist für die Zielerreichung verlängert oder die Umweltauflagen können unter strikten Bedingungen gelockert werden. Bei neuer Änderung eines Wasserkörpers können auch bei Vorliegen vorrangiger Gründe der öffentlichen Ordnung unter strikten Bedingungen Ausnahmen gewährt werden. Extremfälle können ebenfalls als Rechtfertigungsgrund für vorübergehende Ausnahmen geltend gemacht werden.

2010 läuft die Frist für die Einführung einer **Wassergebührenpolitik** ab. Die Wasserpreisgestaltung muss zum Umweltziel der WRR beitragen und Anreize für eine nachhaltige Wassernutzung bieten. Der Grundsatz der Kostendeckung und das Verursacherprinzip sollten bei allen Wasserdienstleistungen Anwendung finden. Bei der Preisgestaltung und Kostendeckung muss den lokalen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedingungen Rechnung getragen werden. Eine Einheitslösung ist hier nicht unbedingt angemessen.

Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass ihre Maßnahmenprogramme bis 2012 operativ sind. Nach Ablauf des ersten Bewirtschaftungszyklus (2015) sollten die Ziele der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete erfüllt sein. Der zweite Zyklus muss bis 2015 feststehen und an die ersten **Hochwasserrisikopläne** der Mitgliedstaaten anknüpfen.

⁽¹⁾ Nachhaltige Wasserbewirtschaftung in der Europäischen Union, KOM(2007) 128 endg. und SEK(2007) 362.

Zeitraumen für den Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

2000

- Inkrafttreten der Richtlinie – Artikel 25

2000

2004

- Erfassung der Merkmale des Einzugsgebiets: Belastungen, Überprüfung der Umweltauswirkungen und wirtschaftliche Analyse; Identifizierung der Wasserkörper, Ermittlung, welche Wasserkörper gefährdet sind und wo gehandelt werden muss, um einen guten Zustand zu erreichen – Artikel 5

2004

2007

- erster Umsetzungsbericht der Kommission zu Artikel 3 (Verwaltungsvereinbarungen) und Artikel 5 (Merkmale der Flussgebietseinheit, Überprüfung der Umweltauswirkungen und wirtschaftliche Analyse) und Bericht über den Stand der Umsetzung – Artikel 18 Absatz 3 (WRR)
- erste Europäische Wasserkonferenz: Einführung des WISE – Wasserinformationssystem für Europa
- Verabschiedung der Hochwasser-Richtlinie – Beginn der Konsultation zu wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen – Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b

2007

2009

- Fertigstellung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete einschließlich des Maßnahmenprogramms – Artikel 13 und 11 (WRR)

2009

- zweiter Umsetzungsbericht der Kommission zu Artikel 8 – Überwachungsnetzwerke – Artikel 18 Absatz 3 (WRR)
- zweite Europäische Wasserkonferenz: „Plunge Into The Debate“ – Artikel 18 Absatz 5 (WRR)

2009

2010

2010

- Einführung einer Wassergebührenpolitik – Artikel 9 (WRR)
- 22. März: Stichtag für die Übermittlung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete an die Kommission
- Beginn der Prüfung eingegangener Pläne durch die Kommission – Artikel 18 (WRR)

2003

- Umsetzung in nationales Recht – Artikel 24
- Bestimmung der Einzugsgebiete und Behörden – Artikel 3

2003

2006

- Errichtung des Überwachungsnetzes – Artikel 8
- Beginn der öffentlichen Konsultation (spätestens) – Artikel 14

2006

2006

- Verabschiedung der Grundwasser-Richtlinie (2006/118/EG)

2008

- Vorlage der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne der Mitgliedstaaten für die Einzugsgebiete – Artikel 14

2008

2008

- Verabschiedung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (2008/56/EG) und der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen (2008/105/EG)

Überwachung der Umsetzung der Richtlinie

Die Kommission überwacht jede Etappe der Richtlinienumsetzung und hat zwei Umsetzungsberichte (2007 und 2009) erstellt und die ersten Etappen der Richtlinienumsetzung bewertet.

Gemäß der Richtlinie muss die Kommission ihren dritten Umsetzungsbericht, einschließlich einer Überprüfung des Stands der Umsetzung der Richtlinie und des Zustands der EU-Gewässer sowie einer Erhebung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete mit Anregungen für die Verbesserung künftiger Pläne, bis 2012 vorlegen.

2012

- Durchführung des Maßnahmenprogramms – Artikel 11 (WRR)

2012

- dritter Umsetzungsbericht der Kommission zur WRR, Überblick über Wasserknappheit und Dürren und Bewertung der Anfälligkeit europäischer Gewässer im Kommissionsentwurf zum Schutz der europäischen Wasserressourcen [*Blueprint for Safeguarding Europe's water*] – Artikel 18 Absatz 1 (WRR)

2021

- Ende des zweiten Bewirtschaftungszyklus
- Erreichen eines guten Umweltzustands im Rahmen der Meeresstrategie-Richtlinie – Artikel 4 und 13
- dritte Bewirtschaftungspläne für die Flussgebiete (WRR), zweite Hochwasserrisikopläne (*Hochwasser-Richtlinie*)

2012



2015

2015

- Erreichen der Umweltziele – Artikel 4 (WRR)
- Ende des ersten Bewirtschaftungszyklus
- zweiter Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete – Artikel 13 Absatz 7 (WRR)
- erster Hochwasserrisikoplan – Artikel 7 (RR)
- Maßnahmenprogramm der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie – (MSRR)

2021



2027

2027

- Ende des dritten Bewirtschaftungszyklus, äußerste Frist für die Zielverwirklichung – Artikel 4 und 13





Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete – Instrumentarium für integrierte Wasserbewirtschaftung

Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete sind die wichtigsten Instrumente für die Umsetzung der Richtlinie in den Flussgebietseinheiten. Sie haben eine Laufzeit von jeweils sechs Jahren und werden nach Ablauf dieser Frist überarbeitet. Die Pläne beinhalten stets eine Zusammenfassung der vorherigen Umsetzungsphasen, wie eine Bewertung des Zustands von Wasserkörpern, sowie die Zielvorgaben für die Wasserkörper für 2015, und die Mitgliedstaaten müssen, falls die Ziele nicht erreicht werden können, erläutern und begründen, inwieweit sie die Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen wollen.

Die Pläne müssen auch ein Maßnahmenprogramm enthalten, in dem im Einzelnen aufgeführt ist, welche Maßnahmen wo und durch wen getroffen werden (²).



Feuchtgebiete, Norfolk (Vereinigtes Königreich)

Was sollte ein Bewirtschaftungsplan für ein Einzugsgebiet umfassen?

- ▲ eine Beschreibung des Einzugsgebiets, einschließlich Karten
- ▲ eine Zusammenfassung der wichtigsten Belastungen und Umweltauswirkungen menschlicher Aktivitäten
- ▲ eine Karte besonders geschützter Gebiete (z. B. Gebiete für die Trinkwassergewinnung, natürliche Lebensräume)
- ▲ eine Karte der Überwachungsnetze und die Überwachungsergebnisse
- ▲ eine Liste der Umweltziele oder -einzelziele
- ▲ eine Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms zur Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands
- ▲ eine Zusammenfassung der Ergebnisse öffentlicher Konsultationen und ihrer Auswirkungen
- ▲ eine Liste der zuständigen Behörden und Kontaktstellen

(²) Die Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete für den ersten Zyklus können in der Sprache des betreffenden Mitgliedstaats über den folgenden Link heruntergeladen werden: <http://water.europa.eu/policy>.



Künstlicher See/Wasserkraftdamm, Lac de Sainte-Croix, Frankreich

Was sollte ein Maßnahmenprogramm umfassen?

Mindestens Maßnahmen zur

- ▲ Förderung einer effizienten und nachhaltigen Wassernutzung
- ▲ Umsetzung einer Wassergebührenpolitik durch Kostendeckung und Preisanreize für Wasserdienstleistungen
- ▲ Erhaltung der Wasserqualität, um die für die Trinkwassergewinnung erforderliche Reinigungsbehandlung auf ein Mindestmaß zu begrenzen
- ▲ Kontrolle der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser
- ▲ Kontrolle der künstlichen Neubildung oder Vermehrung von Grundwasserkörpern
- ▲ Kontrolle von Einleitungen über potenziell umweltverschmutzende Punktquellen, bevor eine Zulassung für die Wasserentnahme erteilt wird
- ▲ Verhütung oder Kontrolle des Eintrags von Schadstoffen aus diffusen Quellen
- ▲ Gewährleistung, dass die hydromorphologischen Bedingungen der Wasserkörper dem vorgeschriebenen ökologischen oder guten ökologischen Potenzial zuträglich sind
- ▲ Untersagung, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, der direkten Einleitung von Schadstoffen ins Grundwasser

Wenn die genannten Basismaßnahmen für die Zielerreichung nicht ausreichen, sind ergänzende Maßnahmen erforderlich, die Folgendes umfassen könnten:

- ▲ Verhaltensmaßregeln
- ▲ Neuanlage und Sanierung von Feuchtgebieten
- ▲ Bedarfssteuerungssysteme wie Kulturen mit geringem Bewässerungsbedarf in dürrgefährdeten Gebieten
- ▲ Förderung wassereffizienter Industrie- und Bewässerungstechniken
- ▲ Entsalzungsanlagen
- ▲ Wiederaufbauprojekte
- ▲ künstliche Neubildung von Grundwasserleitern
- ▲ Bildungs-, Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsprojekte



Umweltziele und Ausnahmeregelungen

Die Mitgliedstaaten können für einzelne Wasserkörper mit folgender Begründung Ausnahmen von dem Ziel beantragen, bis 2015 für Oberflächengewässer einen guten ökologischen und chemischen Zustand und für Grundwasser einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand zu erreichen:

- ▲ **Verlängerung der Frist** für die Zielerreichung bis 2021 oder bis spätestens 2027, mit zeitlich gestaffelter Umsetzung. Als Gründe können technische Undurchführbarkeit, unverhältnismäßig hohe Kosten oder das Vorliegen natürlicher Gegebenheiten, die eine Zielerreichung bis 2015 unmöglich machen, geltend gemacht werden (Artikel 4 Absatz 4);
- ▲ **Festlegung weniger strenger Umweltziele**, wenn Wasserkörper durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass das Erreichen dieser Ziele in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer wäre (Artikel 4 Absatz 5);
- ▲ **vorübergehende Verschlechterung** des Zustands aufgrund außergewöhnlicher und nicht vorhersehbarer Umstände wie starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürren (Artikel 4 Absatz 6);
- ▲ **neue Änderung von Wasserkörpern**, sofern ein übergeordnetes öffentliches Interesse oder ein Nutzen für die Gesundheit des Menschen, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung besteht, die den Nutzen der Verwirklichung der Richtlinienziele übertreffen. In diesem Fall muss zugunsten der Umweloption entschieden werden, die nicht unverhältnismäßig kostspielig oder technisch undurchführbar ist (Artikel 4



Freizeitgewässer sind Teil der Schutzgebiete, die für die Wasserrahmenrichtlinie von Belang sind.

Absatz 7). Die Wasserrahmenrichtlinie sieht also ein Verfahren vor, das es gestattet, das richtige Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen der Umwelt und der Gesellschaft zu finden, indem beispielsweise für die Energieerzeugung Wasserkraft genutzt wird und Infrastrukturen für den Hochwasserschutz gebaut werden.

Alle relevanten Informationen zu den Ausnahmeanträgen müssen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete enthalten sein. Die Kommission wird die Stichhaltigkeit der von den Mitgliedstaaten angeführten Gründe prüfen.



Eine Rahmenregelung aus maßgeblichen EU-Vorschriften im Bereich des Wasserrechts

Ergänzung der Rahmenregelung

Die Wasserrahmenrichtlinie wurde durch die Vorschriften einiger späterer Rechtsakte – die sogenannten Tochterrichtlinien – ergänzt, die weiterreichende Bestimmungen für das Erreichen eines guten chemischen Gewässerzustands enthalten:

- ▲ **Grundwasser-Richtlinie:** Die WRR setzte klare Ziele für die Grundwassermenge und hob die alte Grundwasser-Richtlinie auf, ließ jedoch einige Fragen zum chemischen Zustand offen. Die im Dezember 2008 verabschiedete neue Richtlinie enthält die Kriterien für die Beurteilung des guten chemischen Zustands von Grundwasser, regelt die Ermittlung und Umkehr von Verschmutzungstrends und verpflichtet zur Verhinderung oder Begrenzung von Schadstoffeinträgen (Artikel 17).
- ▲ **Richtlinie über Umweltqualitätsnormen:** Seit 2008 begrenzt diese Richtlinie die Konzentration von 33 prioritären Stoffen und von acht weiteren Schadstoffen in Oberflächengewässern. Diese Stoffe umfassen elf prioritäre gefährliche Stoffe, die toxisch, persistent und in tierischen und pflanzlichen Geweben akkumulierbar sind und langfristige Risiken darstellen. Einleitungen müssen innerhalb von 20 Jahren schrittweise eingestellt werden. Die Liste wird 2011 überprüft (Artikel 16).

Mit zwei Kommissionsentscheidungen aus den Jahren 2005 und 2008 wurden weitere Vorschriften für das Erreichen eines guten ökologischen Zustands festgelegt, Schutzgebiete ausgewiesen und die Ergebnisse der Interkalibrierung veröffentlicht.



Eutrophierung in den Stockholmer Schären

Weitere Vorschriften zur integrierten Bewirtschaftung der Einzugsgebiete

Die WRR bildet auch den Rahmen für die Einbeziehung weiterer thematischer wasserrechtlicher Vorschriften in den Umsetzungsprozess; die folgenden Richtlinien enthalten die sogenannten „grundlegenden Maßnahmen“:

- ▲ Die **Richtlinie über die Behandlung kommunaler Abwässer** (1991) betrifft EU-weit 22 000 Stadtgebiete. Sie regelt die Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwässern aus Privathaushalten und bestimmten Industrie-sektoren.
- ▲ Die **Nitrat-Richtlinie** (1991) soll verhindern, dass Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen das Grundwasser und Oberflächengewässer kontaminieren, und enthält Verhaltensmaßregeln für Landwirte. Ihre Vorschriften zeigen mittlerweile Wirkung: Zwischen 2000 und 2003 sind die Nitratkonzentrationen an 86 % der überwachten Standorte stabil geblieben bzw. zurückgegangen. Dennoch ist die Landwirtschaft nach wie vor einer der Hauptverursacher wasserbezogener Probleme, und Landwirte müssen auf nachhaltigere Bewirtschaftungspraktiken umstellen.
- ▲ Die neue **Badegewässer-Richtlinie** (2006) soll die öffentliche Gesundheit schützen und Küsten- und Binnengewässer schwimmsicher machen. Die Mitgliedstaaten müssen Bewirtschaftungspläne für Badegewässer erstellen und die Öffentlichkeit informieren.
- ▲ Die **Trinkwasser-Richtlinie** (1998) enthält Normen für sauberes Leitungswasser und regelt dessen Verwendung in der Lebensmittelindustrie. Die Mitgliedstaaten müssen alle drei Jahre über die Wasserqualität Bericht erstatten.

Die WRR ergänzt diese Richtlinie insoweit, als sie den Wasserschutz an der Quelle gewährleistet.

Das Programm umfasst auch relevante Wasserschutzmaßnahmen, beispielsweise im Rahmen der Vogelschutz-Richtlinie, der Richtlinie zur Abwehr schwerer Unfälle (Seveso), der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Klärschlamm-Richtlinie, der Pflanzenschutz-Richtlinie, der Habitat-Richtlinie und der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

So müssen **Schutzgebiete** (Gebiete für die Trinkwassergewinnung, Gebiete mit Badegewässern und Schutzgebiete im Rahmen der Habitat-Richtlinie) besonders überwacht werden, und die Erfüllung der Kriterien dieser Richtlinien steht im Mittelpunkt der Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 und Artikel 7).

Ein sogenannter **kombinierter Ansatz** verknüpft die Vorschriften zur Regelung der Umweltverschmutzung mit dem ökologischen Zustand aller Wasserquellen (Artikel 10).

Einige neuere Vorschriften verweisen ebenfalls ausdrücklich auf die Wasserrahmenrichtlinie und ihre Bestimmungen, so die Richtlinie über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (Erwägungsgründe, 2001/42/EG), die Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) und die Bergbauabfall-Richtlinie (2006/21/EG).

Die Wasserrahmenrichtlinie muss mit der Umsetzung der Hochwasser-Richtlinie (2007/60/EG) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (2008/56/EG) koordiniert werden.

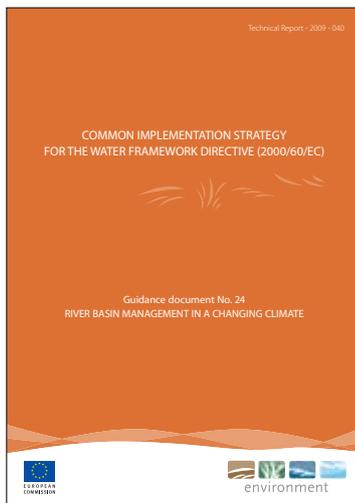




Förderung der Umsetzung

Um die Herausforderungen der WRR und der Hochwasser-Richtlinie auf koordinierte Weise zu meistern, haben die Mitgliedstaaten, Norwegen und die Europäische Kommission eine **gemeinsame Umsetzungsstrategie (GUS)** vereinbart und eine Reihe von Sachverständigen-Arbeitsgruppen zu wichtigen Themen wie Belastungsanalyse und Zustand der Oberflächengewässer, Berichterstattung, chemische Schadstoffe und Hochwasser eingesetzt mit dem Ziel, einen gemeinsamen Standpunkt zu den verschiedenen Umsetzungsaspekten zu erarbeiten und ein Forum für den Erfahrungs- und Informationsaustausch in der EU zu schaffen. Es wurden bereits über 24 Leitfäden und mehrere technische Berichte erstellt, die zum Austausch bewährter Verfahren beitragen.

Unterstützend zur GUS hat die Kommission den Bereich WRR auf die Online-Plattform für den Informationsaustausch CIRCA (*Communication Information Resource Centre Administrator*) gestellt.



Wasserinformationen

Weitere Informationen über die Wasserrahmenrichtlinie und andere Wasservorschriften und -maßnahmen der EU können über die Webseiten der GD Umwelt abgerufen werden:

<http://water.europa.eu/policy>

Das Wasserinformationssystem für Europa (WISE) ist ein Informationsportal für europäische Gewässerfragen. Das System beinhaltet Daten und Informationen, die von diversen Institutionen und Gremien auf EU-Ebene zusammengetragen werden, einschließlich Ergebnisse aus der Überwachung der Umweltqualität zum Zwecke der Planung der Bewirtschaftung von Einzugsgebieten. Diese Online-Kartierung europäischer Gewässer zeigt, wie die Mitgliedstaaten die verschiedenen Wasser-Richtlinien auf der Ebene der Wasserkörper umsetzen.

WISE wurde im Rahmen einer Partnerschaft zwischen der Europäischen Kommission (GD Umwelt, Gemeinsame Forschungsstelle und Eurostat) und der Europäischen Umweltagentur entwickelt: <http://water.europa.eu> und insbesondere: <http://www.eea.europa.eu/themes/water/interactive/advanced-wise-viewer>

Das WISE-RTD-Webportal gewährt auch Zugang zu einer Vielfalt von Forschungsergebnissen aus nationalen, europäischen und internationalen Projekten: <http://www.wise-rtd.info/wpis/wise.html>

Die zweiten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete stehen an

Der Konsultationsprozess für den zweiten Zyklus der Richtlinienumsetzung wird 2012 anlaufen bzw. die Konsultationen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne dürften spätestens Ende 2014 beginnen. Die Konsultationen zu den Hochwasserrisikoplänen müssen ebenfalls mit diesem Prozess koordiniert werden.

Es ist an der Zeit, wieder IN DIE DEBATTE EINZUTAUCHEN – PLUNGE INTO THE DEBATE!



Mehr zum Thema

Plunge into the debate: Mehr zu den Konsultationen und Wegweiser zu den Sie betreffenden Bewirtschaftungsplänen für Einzugsgebiete:

<http://water.europa.eu/participate>

Wasser-Informationsvermerke: zwei- bis vierseitige Informationsblätter in allen EU-Sprachen zu Fragen im Zusammenhang mit der WRR:

http://ec.europa.eu/environment/water/participation/notes_en.htm

WRR-Umsetzungsberichte 2007 und 2009:

http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/implrep2007/index_en.htm

Karten und Grafiken:

http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/facts_figures/index_en.htm

Gemeinsame Umsetzungsstrategie:

http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/objectives/implementation_en.htm

CIRCA:

<http://circa.europa.eu/Public/irc/env/wfd/library?!=/&v m=detailed&sb=Title>

Grundwasser:

<http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/groundwater.html>

Prioritäre Stoffe:

http://ec.europa.eu/environment/water/water-dangersub/pri_substances.htm#dir_prior

Hochwasser-Richtlinie:

http://ec.europa.eu/environment/water/flood_risk/index.htm

Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie:

http://ec.europa.eu/environment/water/marine/index_en.htm

Richtlinie über kommunale Abwässer:

http://ec.europa.eu/environment/water/water-urbanwaste/index_en.html

Badegewässer-Richtlinie:

http://ec.europa.eu/environment/water/water-bathing/index_en.html

Trinkwasser-Richtlinie:

http://ec.europa.eu/environment/water/water-drink/index_en.html

Nitrat-Richtlinie:

http://ec.europa.eu/environment/water/water-nitrates/index_en.html

Wasserknappheit und Dürren:

http://ec.europa.eu/environment/water/quantity/scarcity_en.htm

Wasser und Klimaanpassung:

http://ec.europa.eu/environment/water/adaptation/index_en.htm

Europäische Umweltagentur – Wasser:

www.eea.europa.eu/themes/water

Europäische Kommission

Lebenselixier Wasser:

Wie die Wasserrahmenrichtlinie dazu beiträgt, die Wasserressourcen Europas zu schützen

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2011 – 25 S. – 21 x 21 cm

ISBN 978-92-79-19214-2

doi:10.2779/26352

Weitere kostenlose Exemplare dieser Veröffentlichung können unter folgender Adresse bezogen werden:

Europäische Kommission

Generaldirektion Umwelt

Informationszentrum (BU-9 0/11)

1049 Brüssel

BELGIEN

<http://bookshop.eu/>

Bildnachweise:

S. 4, 6, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 18, 20, 21, 23, 24: © iStockphoto

p. 8: © Ilan Kelman, Cambridge University Centre for Risk in the Built Environment –
Für weitere Informationen zur Hochwasserforschung siehe: www.floodsite.net

S. 5, 11, 19, 20, 21: © Maria Brättemark

